

FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG:

Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) einigt sich mit Ersatzkassen – Fortbildungsausschuss entscheidet paritätisch bei Streitfällen

Ein aus Vertretern der Berufsverbände sowie Vertretern der Ersatzkassen paritätisch besetzter Fortbildungsausschuss entscheidet ab dem 01. April 2013 in strittigen Einzelfällen über die Frage, ob und in welchem Umfang Fortbildungen anzuerkennen sind.

Zur Geschichte der Fortbildungsverpflichtung: Zum 01. Januar 2004 hat der Gesetzgeber im Rahmen des GKV-Modernisierungsgesetzes alle zugelassenen Heilmittelerbringer gesetzlich verpflichtet, sich in geeigneter Art und Weise kontinuierlich fortzubilden. Der Gesetzgeber beauftragte dabei die (damaligen) Spitzenverbände der Krankenkassen und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Heilmittelverbände (BHV), in den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V Maßnahmen zur Fortbildung und Qualitätssicherung zu regeln.

Die Berufsverbände einerseits und die Landesverbände der Krankenkassen beziehungsweise der Verband der Ersatzkassen andererseits wurden im gleichen Atemzug vom Gesetzgeber damit beauftragt, auf der Grundlage der oben genannten Rahmenempfehlungen die „Einzelheiten“ zur Fortbildungsverpflichtung in den Rahmenverträgen nach § 125 Abs. 2 SGB V zu vereinbaren.

Die Verhandlungen zu den Rahmenempfehlungen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der BHV konnten schon im September 2006 erfolgreich abgeschlossen werden. Dem folgten – teils langjährige – Verhandlungen zwischen den Berufsverbänden und

den Krankenkassen zu den Einzelheiten der Fortbildungsverpflichtung. Mit dem Verband der Ersatzkassen beziehungsweise seinen Mitgliedskassen wurden mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 alle wesentlichen Details zur Fortbildungsverpflichtung vertraglich vereinbart. Offen blieb jedoch zunächst die Frage, wer verbindlich festlegt, ob und in welchem Umfang auch Fortbildungen zum Beispiel aus den Bereichen Prävention und Rehabilitation anerkannt werden. Zur Lösung dieses Problems verständigten sich die Berufsverbände und die Ersatzkassen deshalb – im Rahmen einer Protokollnotiz – zunächst darauf, dass Verstöße gegen die Fortbildungsverpflichtung aufgrund sogenannter strittiger Fortbildungen durch die Ersatzkassen solange nicht sanktioniert werden, bis sich die Vertragspartner auf ein Verfahren zur Anerkennung beziehungsweise Nichtanerkennung von Fort- und Weiterbildungsinhalten verständigt haben.

Fortbildungsausschuss entscheidet

Nach über vier Jahren harter Verhandlungen haben sich die Vertragspartner nun auf folgende Verfahrensweise geeinigt:

Für den Fall, dass der Zugelassene/fachliche Leiter im Rahmen seiner

Nachweispflicht zur Fortbildungsverpflichtung den Ersatzkassen zwar 60 Fortbildungspunkte belegen kann, die Ersatzkassen diese aber nicht oder nicht vollständig anerkennen, trifft die abschließende Entscheidung über die strittigen Fortbildungen ein neu installierter Fortbildungsausschuss. Dieser setzt sich paritätisch aus Vertretern der Ersatzkassen und Berufsverbände zusammen, das heißt es gibt zwei „Bänke“, eine „Kassen“- und eine „Verbändebank“; jede Bank hat dabei vier Stimmen.

Zum Prüf- und Abstimmungsverfahren und den Konsequenzen überhaupt:

1. Wird eine Fortbildung durch Mehrheitsbeschluss des Fortbildungsausschusses nicht beziehungsweise nur teilweise anerkannt, wird dem Praxisinhaber/fachlichen Leiter eine Frist von sechs Monaten gesetzt, in der er die fehlenden Fortbildungspunkte nachholen kann. Zu beachten ist dabei: Innerhalb dieses 6-Monats-Zeitraums erfolgt kein Vergütungsabschlag. Das heißt, der Praxisinhaber muss zunächst keine Sanktion befürchten. Die Begründung hierfür: Die Vertragspartner vertreten die Auffassung, dass Heilmittelerbringer, die gutgläubig davon ausgingen, dass sie mit der absolvierten Fortbildung der Fortbildungsverpflichtung

nachkommen, grundsätzlich schützenswürdig sind.

2. Fällt die Abstimmung jedoch unentschieden aus – kommt es also zu einer Pattsituation, gilt die strittige Fortbildung als anerkannt, das heißt es ergeht eine Entscheidung zugunsten des Heilmittelerbringers. Frei nach dem Prinzip: „Im Zweifel für den Angeklagten“.
3. **Problem Fehlpunkte!!!** Es gibt Hinweise, dass die Ersatzkassen ab dem 01. April 2013 verstärkt überprüfen, ob die Praxen überhaupt mindestens 60 Fortbildungspunkte gleich welcher Qualität für den ersten Betrachtungszeitraum vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2011 nachweisen können.

Praxen, bei denen das nicht der Fall ist, müssen die fehlenden Fortbildungspunkte innerhalb von zwölf Monaten nachreichen. Anders als im Fall der strittigen Fortbildung (siehe oben Ziffer 1) können die Ersatzkassen in diesen Fällen ab Beginn der 12-Monatsfrist bis zum Monatsende, in dem die nachgeholtten Fortbildungspunkte vorgelegt werden, die Vergütung um (zunächst) 7,5 Prozent kürzen. Nach sechs Monaten (also ab dem 7. Monat) kann sich der Vergütungsabschlag dann auf 15 Prozent verdoppeln. Weigert sich die Praxis, innerhalb der 12-Monatsfrist geeignete Nachweise zu erbringen, kann es sogar zum Entzug der Kassenzulassung kommen.

Bitte beachten Sie:

Nach dem 31. Oktober 2006 (!) begonnene Fortbildungen werden auf den ersten Betrachtungszeitraum 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011 angerechnet. Fortbildungspunkte, die nach dem 01. Januar 2012 erzielt wurden, können – falls nötig – dem ersten Be-

trachtungszeitraum zugeordnet werden. Diese Punkte sind damit aber „verbraucht“ und können nicht auf die laufende Fortbildungsperiode 2012 ff. angerechnet werden. Bei erstmaliger Zulassung oder erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als fachlicher Leiter nach dem 1. Januar 2008 beginnt der Betrachtungszeitraum mit der Erteilung der Zulassung bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit. Diese Vereinbarung gilt ausschließlich im Verhältnis zu den Ersatzkassen. Ob sich die Primärkassen dieser Verfahrensweise in den Verhand-

lungen auf Landesebene anschließen werden, bleibt abzuwarten.

Dringender Appell: Uns erreichen Hinweise, dass das Thema Fortbildungspflicht, obwohl hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, teilweise recht leger behandelt wurde. Wir können jedem Praxisinhaber/jedem fachlichen Leiter nur dringendst empfehlen, fehlende Fortbildungspunkte schnellstmöglich nachzuholen.

Thorsten Vogtländer
Referat SGB V des Bundesverbandes

Sind Sie an entzündlichem Rheuma erkrankt und berufstätig?
Sie haben gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber einen Weg gefunden, zufrieden im Beruf zu bleiben?

RheumaPreis 2013 – jetzt bewerben!
Alein oder im Team mit Ihrem Arbeitgeber.

Als Download unter www.RheumaPreis.de
Hotline »RheumaPreis« 069 – 91 30 43 22

Bewerben Sie sich und ermutigen Sie andere!
Unser Anliegen

- kreative Lösungen für ein Berufsleben mit Rheuma anstoßen und bekannt machen
- zu mehr Offenheit im Umgang mit Rheuma am Arbeitsplatz anregen

Ihr Erfolg

- Gewinn eines Preisgelds in Höhe von 3.000 Euro
- Auszeichnung Ihres Unternehmens für »Bemerkenswertes Engagement für Arbeitnehmer mit Rheuma 2013«
- Beitrag zu besserer beruflicher Integration von Menschen mit Rheuma

Bewerbungen können **vom 01. Januar bis 30. Juni 2013** – online oder per Formular auf der Website – eingereicht werden.

Initiatoren & Partner: obbVie Deutschland, Arbeitsgemeinschaft Regionaler Kooperativer Rheumazentren (AKRQ) in der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie (DGAR), Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V. (BDRG), Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptantragstellen (BIA), Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V., Deutscher Verband für Physiotherapie e.V. (DVP), Deutsche Vereinigung für Selbsthilfe e.V. (DVS), Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA), Große Bleust als Patientenverbände, Große Rheumaliga, Lupus-Expertenrat des Selbsthilfegründers e.V., Rheuma Liga Hessen e.V., Verband Deutscher Betriebs- und Werksräte e.V. (VDW)

© Rheuma Preis 2013. Alle Rechte vorbehalten. www.rheumapreis.de